Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1862

24.7.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/1862 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 2026

zur Festlegung des einheitlichen sektorübergreifenden Korrekturfaktors für die Anpassung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2026 bis 2030

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2026) 5379)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die jährliche Höchstmenge an kostenlos zuzuteilenden Zertifikaten wird im Einklang mit dem Versteigerungsanteil gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 und in Anwendung von Artikel 10a Absätze 5, 5a, 8 und 8b der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt ([2]). Diese jährliche Höchstmenge dient dann als Grundlage für die Berechnung der Anzahl der Zertifikate, die Anlagen gemäß den Artikeln 16 und 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 kostenlos zugeteilt werden.

(2) Um den Versteigerungsanteil gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG einzuhalten, darf die jährliche Höchstmenge an kostenlos zuzuteilenden Zertifikaten, gekürzt um die Mengen gemäß Artikel 10a Absätze 8 und 8b und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zusätzlichen Mengen, die zur Erhöhung der Höchstmenge kostenlos zuzuteilender Zertifikate gemäß Artikel 10a Absatz 5a der Richtlinie 2003/87/EG verwendet werden, sowie der verbleibenden Mengen aus früheren Zuteilungszeiträumen gemäß Artikel 10a Absatz 5 der genannten Richtlinie, nicht überschritten werden.

(3) Um zu gewährleisten, dass diese jährliche Höchstmenge an kostenlos zuzuteilenden Zertifikaten nicht überschritten wird, ist erforderlichenfalls eine Anpassung gemäß Artikel 10a Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG vorzunehmen, wodurch die Anzahl der kostenlosen Zertifikate für jede Anlage, die für eine kostenlose Zuteilung in Betracht kommt, auf einheitliche Weise verringert wird. Anlagen, deren Treibhausgasemissionen in einem Jahr, in dem die Anpassung gilt, unter dem Durchschnitt der effizientesten 10 % der Anlagen eines Sektors oder Teilsektors in der EU liegen, werden jedoch von der Anpassung ausgenommen.

(4) Für die Zwecke dieser Anpassung legt die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 nach Übermittlung der vorläufigen jährlichen Menge kostenlos zuzuteilender Zertifikate für diesen Zeitraum für jedes Jahr des betreffenden Zuteilungszeitraums einen sektorübergreifenden Korrekturfaktor fest.

(5) Der sektorübergreifende Korrekturfaktor, der in jedem Jahr des Zuteilungszeitraums 2026–2030 Anwendung findet, ist auf Basis der vorläufigen jährlichen Menge der im Zuteilungszeitraum kostenlos zuzuteilenden Emissionszertifikate zu bestimmen. In diesem Zusammenhang sind die kostenlosen Zertifikate zu berücksichtigen, die für Tätigkeiten und Gase zugeteilt werden, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2003/87/EG in den Handel mit Emissionszertifikaten einbezogen werden. Kostenlose Zertifikate, die den Anlagen zugeteilt werden, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 27 oder 27a der genannten Richtlinie aus dem Emissionshandelssystem der Union ausgeschlossen und während des Zuteilungszeitraums wieder einbezogen werden, sind jedoch nicht zu berücksichtigen. Die Kürzung der kostenlosen Zuteilung durch Anwendung des CBAM-Faktors gemäß Artikel 10a Absatz 1a Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG darf sich nicht in der vorläufigen jährlichen Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionszertifikate niederschlagen, da die aus dieser Kürzung resultierende Menge gemäß Artikel 10a Absatz 1a Unterabsatz 4 der genannten Richtlinie dem Innovationsfonds zur Verfügung gestellt werden muss.

([1]) ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/331/oj.

([2]) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj).

(6) Für 2026 beläuft sich die unionsweite Menge der Zertifikate gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/87/EG und unter Berücksichtigung des Beschlusses (EU) 2023/1575 der Kommission ([3]) auf 1 185 420 090 Zertifikate. Gemäß Artikel 3ga Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG wird die zusätzliche Menge an Zertifikaten aufgrund der Anhebung der Obergrenze für den Seeverkehr um 3,5 % gekürzt, sodass die angepasste Gesamtmenge 1 180 706 960 Zertifikate beträgt. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 der Richtlinie 2003/87/EG gilt eine Obergrenze von 43 % für kostenlos zuzuteilende Zertifikate; bei einer angepassten Gesamtmenge von 1 180 706 960 Zertifikaten im Jahr 2026 ergibt dies eine Menge von 507 703 993 Zertifikaten. Von dieser Menge sind gemäß Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG 35 357 143 Zertifikate abzuziehen, was für 2026 eine Höchstmenge von 472 346 850 Zertifikaten ergibt. Darüber hinaus sind gemäß Artikel 10a Absatz 8b der Richtlinie 2003/87/EG und wie in Artikel 2 Satz 3 der Verordnung (EU) 2026/667 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) bestätigt 40 000 000 Zertifikate von der Höchstmenge kostenlos zuzuteilender Zertifikate abzuziehen und für den Klima-Sozialfonds bereitzustellen, wodurch die verfügbare Höchstmenge von Zertifikaten, die für 2026 kostenlos zugeteilt werden können, 432 346 850 beträgt.

(7) Nach derselben Methode belaufen sich die Höchstmengen der Zertifikate, die in den darauffolgenden Jahren kostenlos zugeteilt werden können, auf 434 602 358 für das Jahr 2027, 395 980 088 für 2028, 357 357 817 für 2029 und 318 735 546 für 2030.

(8) Gemäß Artikel 10a Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG werden in jedem Jahr, in dem die Summe der kostenlosen Zuteilungen die dem Versteigerungsanteil entsprechende Höchstmenge an kostenlos zuzuteilenden Zertifikaten nicht erreicht, die insoweit übrigen Zertifikate verwendet, um zu vermeiden, dass kostenlose Zuteilungen gekürzt werden, damit der Versteigerungsanteil in späteren Jahren eingehalten wird, oder um derartige Kürzungen in Grenzen zu halten. 125 586 948 Zertifikate aus der verfügbaren Höchstmenge für die kostenlose Zuteilung im Zeitraum 2021–2025 und die gesamte zusätzliche Menge für diesen Zeitraum in Höhe von 3 % gemäß Artikel 10a Absatz 5a der Richtlinie 2003/87/EG wurden nicht genutzt und können verwendet werden, um zu vermeiden, dass der sektorübergreifende Korrekturfaktor auf die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten im Zeitraum 2026–2030 angewandt werden muss. Alle nicht genutzten Zertifikate aus der verfügbaren Höchstmenge für die kostenlose Zuteilung 2026 werden im darauffolgenden Jahr, d. h. im Jahr 2027, zur Verfügung gestellt. Diese Logik sollte für die folgenden Jahre des Zuteilungszeitraums 2026–2030 im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 weiterhin gelten.

(9) Gemäß Artikel 10a Absatz 5a der Richtlinie 2003/87/EG ist erforderlichenfalls eine zusätzliche Menge von bis zu 3 % der Gesamtmenge der Zertifikate — das entspricht 368 419 533 Zertifikaten im Zehnjahreszeitraum 2021–2030 — zu nutzen, um die verfügbare Höchstmenge zu erhöhen. Dies gilt, wenn die von den Mitgliedstaaten und den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten übermittelten vorläufigen Jahresmengen der kostenlosen Zuteilungen je Anlage nach Anwendung des einschlägigen Faktors gemäß Anhang V der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 die verfügbare Höchstmenge an Zertifikaten überschreiten, die kostenlos zugeteilt werden können. Im Zeitraum 2021–2030 würden in diesem Fall insgesamt 289 226 630 Zertifikate aus dem 3%igen Anteil der Gesamtmenge der Zertifikate genutzt. Daher sollte der jährliche sektorübergreifende Korrekturfaktor für den Zeitraum 2026–2030 100 % betragen.

(10) Die jährlichen Höchstmengen für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten, die im Einklang mit dem Versteigerungsanteil gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 und in Anwendung von Artikel 10a Absätze 5, 5a, 8 und 8b bestimmt wurden, die harmonisierten Zuteilungsvorschriften und der sektorübergreifende Korrekturfaktor sind in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten anzuwenden ([5]). Deswegen müssen im Falle Islands, Norwegens und Liechtensteins die vorläufigen Jahresmengen der im Zeitraum 2026–2030 kostenlos zuzuteilenden Emissionszertifikate auf der Grundlage der von der EFTA-Überwachungsbehörde akzeptierten Daten berücksichtigt werden. Die in den Erwägungsgründen 6 bis 9 genannten Berechnungen tragen dieser Notwendigkeit Rechnung —

([3]) Beschluss (EU) 2023/1575 der Kommission vom 27. Juli 2023 über die unionsweite Menge der im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems für 2024 zu vergebenden Zertifikate (ABl. L 192 vom 31.7.2023, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1575/oj).

([4]) Verordnung (EU) 2026/667 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 hinsichtlich der Festlegung eines Klimazwischenziels der Union für 2040 (ABl. L, 2026/667, 18.3.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2026/667/oj).

([5]) Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 335/2023 vom 8. Dezember 2023 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/1420] (ABl. L, 2024/1420, 13.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1420/oj).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Für jedes Jahr im Zuteilungszeitraum 2026–2030 beträgt der einheitliche sektorübergreifende Korrekturfaktor für die Anpassung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a Absätze 5 und 5a der Richtlinie 2003/87/EG 100 %.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Juli 2026

Für die Kommission
Wopke HOEKSTRA
Mitglied der Kommission